



Gemeindeamt Moosbach

Pol. Bez. Braunau a. I. OÖ.

5271 M o o s b a c h 21

☎ 07724/2857

☎ 2857-4

Moosbach, am 13.12.2023

✉ gemeindeamt@moosbach.at

🌐 <http://www.moosbach.at>

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF wird folgende Verordnung kundgemacht.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Moosbach vom 12.12.2023, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Moosbach erlassen wird.

Kanalgebührenordnung **der Gemeinde Moosbach**

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973, sowie § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschluss

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
- (2) Wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes vergrößert bzw. der Verwendungszweck ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben.
- (3) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke Euro 30,61 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 4591,00 = Mindestanschlussgebühr.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Nebengebäude sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Kanalanschluss vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Heizungs- und Brennstoffräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Balkone, Loggias, Terrassen und Garagen sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich in bzw. auf diesen mehr als ein Handwaschbecken, welches einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Waschküchen, Mansarden, Abstellräume, Wintergärten und Saunas sind jedenfalls miteinzubeziehen.

- (3) Für unbebaute Grundstücke, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden können, ist die jeweilige Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die zu Wohnzwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Werden auch sonstige Räume wie z.B. Milchkammern, landwirtschaftliche Waschküchen und dgl. an die Kanalanlage angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der verbauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Als Höchstbemessungsgrundlage wird bei den unter diesen Absatz fallenden Objekten die Anschlussgebühr entsprechend einer Bemessungsgrundlage von 240 m² angenommen.

Diese Höchstbemessungsgrundlage gilt nicht für vermietete Wohnungen.

Im Falle einer Änderung des Verwendungszweckes bisheriger Betriebsteile sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (nachträgliche Vorschreibung = Ergänzungsgebühr).

- (5) Für Geschäfts- und Betriebsobjekte wird für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. Verpackungsmaterial-Erzeugung, KFZ.-Werkstätten, Metallverarbeitungsbetrieben, Holzverarbeitenden Betrieben, Lederverarbeitungsbetrieben usw.) baulich abgeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräumen ein 80 % Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt und wird dafür zusätzlich eine Kanalanschlussgebühr nach der beiliegenden Bedarfseinheitentabelle berechnet. Betriebliche Lagerhallen oder Lagerräume, welche keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, werden in die Berechnung nicht miteinbezogen.

Die Bedarfseinheitentabelle bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Bedarfseinheit Euro 1147,75 mindestens aber die Mindestanschlussgebühr. Der Wohnzwecken gewidmete Teil, ausgenommen Gasthäuser, ist in vorstehenden Bestimmungen nicht inbegriffen und wird gemäß § 2 Abs. 1 und 2 gesondert berechnet.

Im Falle einer Änderung des Verwendungszweckes bisheriger Betriebsteile sind auch diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (nachträgliche Vorschreibung – Ergänzungsgebühr).

- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2, Abs. 4 und

Abs. 5 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Für die Benützung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Auf Antrag des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch errechnet, wenn die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine Brunnen- oder Quellenanlage erfolgt. Die Bemessung hat durch einen geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, zu erfolgen. Die Kosten für den Erwerb, den Einbau und die Wartung des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer. Für die erforderliche Eichung des Wasserzählers (alle 5 Jahre) hat der Anschlusspflichtige selbst zu sorgen. Ein entsprechendes Prüfungszertifikat ist der Gemeinde bis spätestens 2 Monate nach Ablauf der 5-Jahresfrist unaufgefordert vorzulegen.

In diesem Fall beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr je abgelesenen m³ Wasserverbrauch

Euro 5,11 / m³

jedoch mindestens die Mindestbenützungsgebühr gem. § 4 Abs. 6.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Jahresgebühr nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 ermittelt, mindestens aber die Mindestbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 6 zur Anrechnung gebracht.

- (3) Auf Antrag des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft wird die Kanalbenützungsgebühr auf die Anzahl der gemeldeten Personen abgestellt. Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. des jeweiligen Quartals des Kalenderjahres.

Als Bemessungsgrundlage wird pro Jahr und Person ein Verbrauch von 40 m³ Wasser und die jeweilige Kanalbenützungsgebühr gem. Par. 4 Ziff. 2 zugrunde gelegt, mindestens aber die Mindestbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 6.

- (4) Für anfallende betriebliche Abwässer wird die wasserrechtlich bewilligte Abwassermenge in qualitativer Hinsicht (EGW) nach dem gültigen Wasserrechtsbescheid als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (5) Für nachweislich ganzjährig unbenutzte Objekte wird die Mindestbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 6 verrechnet.

- (6) Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr beträgt mindestens Euro 245,28 Mindestbenutzungsgebühr (u.a. zur Deckung der der Gemeinde entstehenden Fixkosten).

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Diese beträgt EURO 178,85 pro Grundstück (entspricht 35 m³ Frischwasser). Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht.

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Josef Reiseder



Angeschlagen am: 13.12.2023

Abgenommen am: 28.12.2023



Bedarfseinheitentabelle

1. Begriff:

Eine Bedarfseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 40 m³ im Jahresdurchschnitt je Einheit und Jahr angenommen werden.

2. Zweck:

Die auf Grund dieser Tabelle ermittelten Bedarfseinheiten geben mit Euro **1147,75** multipliziert die Eigenleistung des Interessenten.

3. Einzelne BE:

1 Schul- oder Kindergartenkind 0,10 BE

gewerblicher Bedarf

1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäcker, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle ohne Waschbetrieb, Elektrogeschäft, Schmiede udgl.) 1,00 BE

1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt 0,40 BE

1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb 0,10 BE

1 Sitzplatz im Gasthaussaal oder Gastgarten 0,02 BE

1 Sitzplatz in einem Nebenzimmer mit nicht ständigem Betrieb 0,02 BE

1 Sitzplatz im Kinosaal 0,02 BE

1 Fremdenzimmer ganzjährig besetzt 1,00 BE

1 Fremdenzimmer halbjährig (Sommer- oder Wintersaison) 0,50 BE

1 Fremdenbett vierteljährig 0,25 BE

Service-Stationen und Reparaturwerkstätten:

1 Waschplatz mit Handbetrieb 2,00 BE

1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb 6,00 BE